



# Rückstellungsverpflichtung für Gemeinden

laut VRV 2015 - z.B. für Abfertigungsansprüche und Jubiläumsgelder



# Rückstellungsverpflichtung

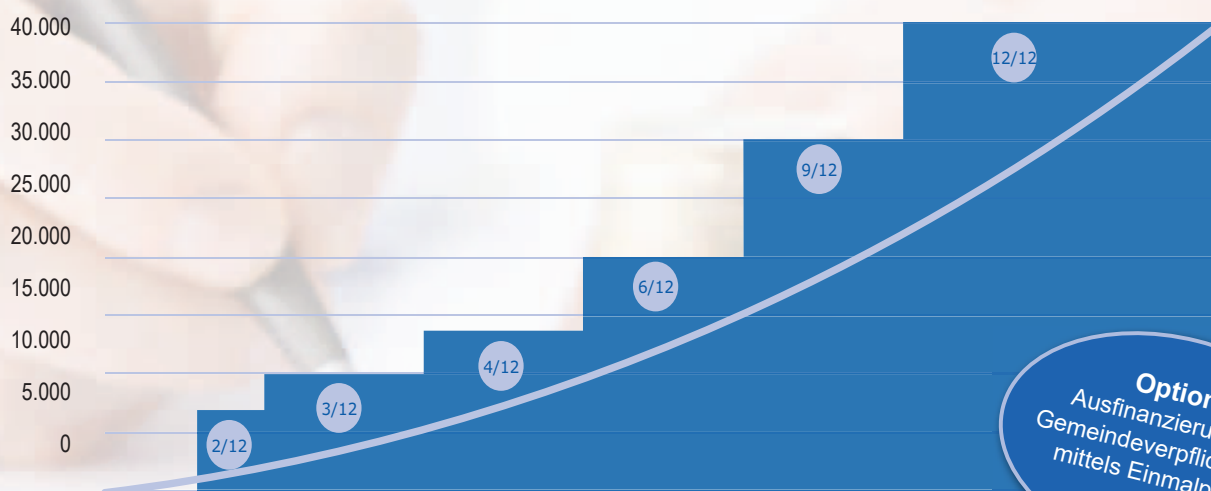
Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) brachte für Gemeinden gravierende Änderungen mit sich! Erstmals ab 2020 sind somit auch Gemeinden zur Bilanzierung verpflichtet. **Für Abfertigungen und Jubiläumsgelder sind damit erstmals Rückstellungen zu bilden.**

Dabei handelt es sich um Zahlungen, die erst in Zukunft fällig werden, aber ab sofort anteilig in der Bilanz aufscheinen müssen. Diese ausgewiesenen Verpflichtungen gilt es so rasch wie möglich mit liquiden Mitteln zu bedecken.

## Gründe für eine Auslagerung in eine Versicherung

- Auslagerung der Abfertigungsansprüche in eine garantieverzinsten Lebensversicherung.
- Anlage im klassischen Deckungsstock des Versicherers – Somit zu qualifizieren als insolvenzgesichertes Sondervermögen zugunsten des Bezugsberechtigten
- Verbesserung des Bilanzbildes durch sukzessiven Abbau der Abfertigungsverpflichtung
- Steueroptimierte Veranlagung und stetige Wertsteigerung

## Entwicklung der Abfertigungsanspruchs und Verlauf der Rückstellung



Beispiel: Mitarbeiter, geboren 1969, Eintrittsjahr 2001, Pensionsalter 65 Jahre

**Option:**  
Ausfinanzierung der  
Gemeindeverpflichtungen  
mittels Einmalprämie  
möglich!

## Auf einen Blick:

- **Die Bildung von Rückstellungen für Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen ist unvermeidbar.**
- Ausweisung von Verpflichtungen in der Bilanz – eine Bedeckung wird umso notwendiger.
- Die Abfertigungsauslagerung sorgt für Liquidität – mit zahlreichen Vorteilen:  
**Sie ist versicherungssteuerfrei, bietet eine sichere Veranlagung und eine attraktive Rendite.**
- Laufender Ansparvorgang – damit **gute Planbarkeit für das Gemeindebudget.**
- Mit entsprechender Vorsorge **gute Positionierung der Gemeinde im Finanzausgleich.**